

Geschäftsordnung

des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen

gemäß Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein.

§ 1 Vorsitz

Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle 2 Jahre zwischen den Behörden des Bundes und der Länder in der Weise, dass abwechselnd eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Küstenländer den Vorsitz führen. Auf die Übernahme des Vorsitzes kann verzichtet werden. Für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden bestimmt das Kuratorium eine Vertreterin oder einen Vertreter.

§ 2 Geschäftsführung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt die Geschäftsführung einschließlich des erforderlichen Personals und der Hilfsmittel.

§ 3 Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ruft das Kuratorium nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens 3 Mitglieder es wünschen. Mit der Einladung, die den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen soll, wird der Entwurf einer Tagesordnung versandt. Weitere Punkte können auf Antrag eines Mitgliedes in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder zustimmt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welche die Beschlüsse des Kuratoriums im Wortlaut aufzunehmen sind.

§ 4 Beschlüsse

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Einzelfällen kann das Kuratorium auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden außerhalb der ordentlichen Sitzungen Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Überstimmen sämtlicher Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes einerseits oder der Küstenländer andererseits ist ausgeschlossen.